

6. September 2021

EU-Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act)

Hintergrund

- Die EU-Kommission hat am 15. Dezember 2020 ein lang erwartetes Gesetzespaket vorgestellt, das sowohl ein sog. Gesetz über digitale Märkte / Digital Markets Act (DMA) als auch ein sog. Gesetz über digitale Dienste / Digital Services Act (DSA) enthält.
- Der DMA hat die Form einer Verordnung (die nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss) und soll, neben dem DSA, einen der zwei neuen Grundpfeiler der EU-Regulierung im Bereich Plattformökonomie repräsentieren.
- Die EU-Kommission möchte mit dieser Initiative Lücken in den geltenden EU-Vorschriften schließen, die bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts sichtbar geworden seien. Damit sollen strukturelle Wettbewerbsprobleme besser und früher adressiert werden können, da diese Probleme mit dem bestehenden Rechtsrahmen nicht bzw. nicht auf die wirksamste Weise zu lösen seien.
- Der DMA richtet sich ausschließlich an sehr große Unternehmen, die als sog. „Gatekeeper“ identifiziert werden und definiert bestimmte Verhaltensweisen, welche diese proaktiv umsetzen bzw. unterlassen müssen.

Aktuelle Lage

- Das Europäische Parlament hat im Mai 2021 seinen Berichtsentwurf vorgelegt und plant, seine Position bis Ende des Jahres 2021 anzunehmen. Es wird diskutiert die quantitativen Schwellenwerte für Gatekeeper-Plattformen leicht anzuhellen und sog. Sprachassistenten zusätzlich in den Anwendungsbereich mitaufzunehmen.
- Für den Ministerrat strebt die aktuelle slowenische Präsidentschaft bis Ende 2021 eine Einigung an. Die Institutionen müssen sich im Trilog gemeinsam auf einen Text einigen, um das Gesetzgebungsverfahren zum Abschluss zu bringen.
- Der HDE hat am 16. März 2021 eine ausführliche [Stellungnahme zu dem Vorschlag](#) veröffentlicht.

Position

- Wir unterstützen das Ziel, faire und wettbewerbsfähige Märkte zu gewährleisten. Wettbewerb ist für die Innovation und das Wohlergehen der Verbraucher unerlässlich. Wir sehen allerdings an konkreten Stellen Verbesserungsbedarf in Bezug auf den vorliegenden Vorschlag. Außerdem muss im weiteren Verfahren darauf geachtet werden, den engen Korridor des Möglichen nicht zu verlassen, den die EU-Kommission mit der Wahl der Rechtsgrundlage vorgegeben hat.
- Bei der Kategorisierung von Gatekeepern wurden zahlreiche Ausnahmen integriert, die es der Kommission erlauben auch gegen Unternehmen vorzugehen, die die (quantitativen) Kriterien nicht bzw. noch nicht erfüllen. Dies schwächt die Rechtssicherheit und erhöht das Missbrauchspotenzial des Instrumentes.
- Bei der Methodik zur Berechnung der aktiven monatlichen Nutzer von Gatekeeper-Plattformen ist zu beachten, dass es sich um tatsächlich aktive Nutzer handeln muss, welche die betreffende Plattform dauerhaft, bzw. wiederholt und nicht nur einmalig oder als zwischenzeitliche „Karteileiche“ nutzen.
- Die Trennung der Pflichtenkataloge aus den Artikeln 5 und 6 erscheint künstlich, unverständlich und nicht zielführend. Wir fordern daher eine tatsächliche Abgrenzung der Pflichtenkatalog und ein geregeltes Verfahren, das festlegt, wann genau und unter welchen Bedingungen, für welche Art von Gatekeeper auch die Artikel 6-Pflichten gelten. Grundsätzlich sollte die Anwendbarkeit einzelner, offensichtlich auf bestimmte Branchen zugeschnittener Ver-/Gebote auf alle Gatekeeper stark hinterfragt werden.
- Wir halten es für äußerst bedenklich, dass der Pflichtenkatalog von der Kommission per delegiertem Rechtsakt erweitert werden kann. Auch vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen, die zusätzliche Pflichten für betroffene Unternehmen haben können, fordern wir deshalb für eine Aktualisierung des Pflichtenkatalogs das ordentliche, parlamentarische Verfahren vorzusehen, inklusive einer angemessenen Übergangsfrist für jede einzelne Anpassung.
- Der limitierte Rahmen für das Marktuntersuchungsinstrument sollte im weiteren Verfahren beibehalten werden, insbesondere vor dem Hintergrund der fragilen Rechtsgrundlage.
- Beim Verhängen von Abhilfemaßnahmen sollte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strikt gewahrt und angemessene Schutzmaßnahmen eingerichtet werden. Dafür sehen wir im vorliegenden Vorschlag gute Ansätze, die im Verlauf des Verfahrens erhalten werden müssen.
- Der Übergangszeitraum von Inkrafttreten der Verordnung bis zur Anwendbarkeit ist entschieden zu kurz und reicht nicht aus, um die umfassenden und komplexen Verpflichtungen operationell umzusetzen. Der Zeitraum sollte daher auf mindestens 24 Monate verlängert werden.